

**Öffentliche Bekanntmachung der  
6. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des  
Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (Abwassersatzung – AbwS)  
vom 3. Juli 2024**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau in der Sitzung am 03.07.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Gegenstand der Änderung**

§ 42 der Abwassersatzung vom 23.07.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2022, wird für die Zeit ab 01.01.2024 wie folgt neu gefasst:

**§ 42  
Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 je m<sup>3</sup> Abwasser 3,70 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,22 €, für Niederschlagswasser, das in den Regenwasserkanal abgeleitet wird.
- (3) Die Gebühr bei sonstigen Einleitungen gem. § 8 Abs. 3 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 3,70 €.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Soweit Abgabenansprüche vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Änderungssatzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt:  
Eschbach, den 08.07.2024

Gez. Volker Kieber  
Verbandsvorsitzender

**Hinweise**

Nach § 4 Abs. 4 GemO i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.